

IGV-Information zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase

Beschränkung der Verwendung und Verbot des Inverkehrbringens bestimmter fluoriertes Treibhausgase

Die Europäische Union hat die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase mit Inkrafttreten am 4. Juli 2007 (einzelne Verbote am 4. Juli 2006) veröffentlicht.

Mit Hilfe der Verordnung sollen die Emissionen der unter das Kyoto-Protokoll fallenden Treibhausgase reduziert werden.

Zu diesem Zweck regelt die Verordnung folgende Beschränkungen der Verwendung in Artikel 8:

- Schwefelhexafluorid darf ab dem 1. Januar 2008 in Mengen größer 850 kg pro Jahr nicht mehr für den Magnesiumdruckguss verwendet werden.
- Schwefelhexafluorid darf bereits ab dem 4. Juli 2006 nicht mehr zum Herstellen von Fußbekleidung verwendet werden.
- Schwefelhexafluorid darf ab dem 4. Juli 2007 nicht mehr zum Füllen von Fahrzeugreifen verwendet werden.



Darüber hinaus wird in Artikel 9 das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse verboten:

Fluorierte Treibhausgase	Erzeugnisse und Einrichtungen	Datum des Verbots
Fluorierte Treibhausgase	nicht wieder auffüllbare Behälter	4. Juli 2007
Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe und perfluorierte Kohlenwasserstoffe	nicht geschlossene Direktverdampfungssysteme, die Kältemittel enthalten	4. Juli 2007
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe	Brandschutzsysteme und Feuerlöscher	4. Juli 2007
Fluorierte Treibhausgase	Fenster für Wohnhäuser	4. Juli 2007
Fluorierte Treibhausgase	sonstige Fenster	4. Juli 2008
Fluorierte Treibhausgase	Fußbekleidung	4. Juli 2006
Fluorierte Treibhausgase	Reifen	4. Juli 2007
Fluorierte Treibhausgase	Einkomponentenschäume, außer wenn zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich	4. Juli 2008
Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe	neuartige Aerosole	4. Juli 2009

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Industriegaseverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15 – e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
Internet: www.Industriegaseverband.de